

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buswerbung der Bus und Service AG, Chur

1. Geltung allgemein

Die Bus und Service AG (BuS AG) ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht. Ihr Zweck ist der Transport von Personen in Chur und Umgebung sowie im Oberengadin mittels Busbetrieb, wobei die von den zuständigen Behörden erteilten Konzessionen massgebend sind. Nachfolgende Bedingungen gelten für sämtliche privatrechtlichen Beziehungen, welche die BuS AG im Bereich der Werbung eingeht, insbesondere in den in Art. 3 bezeichneten Bereichen. Anderslautende Abreden bedürfen zu ihrer Geltung der schriftlichen Form. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder enthält er eine Lücke, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Priorität der Zweckverfolgung

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Aufrechterhaltung des Zweckes der BuS AG Priorität genießt. Insbesondere nehmen sie in Kauf, dass bei Sonderanlässen (z.B. Messen, kulturellen oder sportlichen Grossanlässen) die BuS AG über ihre Flotte frei verfügt, ohne dass ihren Vertragspartnern für einen allfälligen Ausfall eine Entschädigung zusteht.

3. Besondere Bestimmungen

I. Aussenwerbung

a. Abnahme des Werbeauftritts

Der Werbeauftritt wird mit der BuS AG besprochen. Der letzte Entwurf wird ihr von einer qualifizierten Fachperson zugestellt. Nur ein ausdrücklich schriftlich akzeptierter Endentwurf darf auf der Werbefläche angebracht werden.

b. Flottendisposition, Ausfall des Werbeträgers

Im Sinne von Ziff. 2 behält sich die BuS AG zur Erfüllung ihres Zweckes die Disposition über ihre Flotte vor, ohne dass hierfür Ersatzansprüche entstehen. Bei unverschuldeten Ausfällen des Werbeträgers (z.B. höhere Gewalt), entsteht dem Mieter kein Anspruch auf Ersatz. Für von der BuS AG zu vertretenden Ausfällen (z.B. Unfälle jeder Art, Fahrzeugunterhalt) von insgesamt mehr als 30 Tagen p.a. hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung des Mietzinses pro rata temporis.

c. Nutzen und Gefahr

Die Gefahrentragung für die Beschaffenheit des Werbeauftritts während der Vertragsdauer obliegt dem Mieter. Bei Schäden durch Dritte verpflichtet sich die BuS AG, den Mieter durch Ausstattung mit vorhandenen Informationen bei der Durchsetzung allfälliger haftungsrechtlicher Ansprüche zu unterstützen.

d. Qualität des Werbeträgers

Der Mieter ist für den ordentlichen Zustand des Werbeträgers besorgt. Die BuS AG behält sich vor, den Zustand des Werbeträgers jederzeit auf seine Ordentlichkeit zu prüfen. Spätestens nach 12 Monaten erfolgt eine routinemässige Kontrolle durch die BuS AG. Nach 24 Monaten ist der Werbeträger mangels anderer schriftlicher Abrede mit der BuS AG grundsätzlich neu zu erstellen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen betr. Abnahme des Werbeträgers etc..

e. Ausschliesslichkeit der Flächenbenutzung

Der Mieter hat bei einem Mietverhältnis, welches nur einen Teil der möglichen Werbefläche in Anspruch nimmt, keinen Anspruch auf Mitsprache bei der Wahl eines weiteren Vertragspartners für denselben Werbeträger bzw. bei der Genehmigung eines anderen Werbeauftrittes. Vereinbarungen über die Ausschliesslichkeit oder zur Einräumung eines gewissen Mitspracherechts des Mieters bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sollte eine solche Vereinbarung sich als unklar erweisen, so wird sie im Zweifel zu Gunsten der BuS AG ausgelegt.

BUS UND SERVICE AG

f. Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Grundfläche nach Rücksprache mit der BuS AG durch eine qualifizierte Fachperson in den ursprünglichen bzw. ordentlichen Zustand zurückzusetzen. Die Kosten hierfür sind nicht im vereinbarten Mietzins inbegriffen.

II. Innenwerbung: Hängekartons & Fenstertransparente

a. Abnahme des Werbeträgers und Inhalt

Die Hängekartons müssen spätestens 3 Werktage, die Fenstertransparente 10 Werktage vor Beginn des Aushangs bei der BuS AG eintreffen. Masse und Beschaffenheit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und der separaten Spezifikation zur Produktion der Werbemittel.

b. Qualitätskontrolle

Die BuS AG wird dafür besorgt sein, dass die Werbemittel vertragsgemäss angebracht werden. Sofern es deren Zustand gebietet, werden sie durch das Personal der BuS AG entfernt bzw. ersetzt, sofern die BuS AG mit entsprechenden Ersatzabzügen ausgerüstet ist.

4. Fälligkeit und Verzug

Der Preis für Leistungen der BuS AG sowie dessen Fälligkeit ergeben sich aus den einzelnen Vertragsverhältnissen.

Im Falle des Schuldnerverzugs gilt folgende Regelung:

- 1. Mahnung: Zahlungserinnerung ohne Gebühr mit 10 Tage Zahlungsfrist
- 2. Mahnung: CHF 10.00 Gebühr mit 5 Tage Zahlungsfrist
- 3. Mahnung: CHF 20.00 Gebühr mit Zahlungsziel sofort

Zeigen die Mahnungen keinerlei Wirkung wird die Betreibung eingeleitet und ein Verzugszins von 5% verrechnet.

5. Ablehnungsvorbehalt, Haftung

Die BuS AG behält sich ausdrücklich vor, Werbeauftritte jeder Art aus rechtlichen, sittlichen, qualitativen oder ähnlichen Gründen zu einem beliebigen Zeitpunkt abzulehnen. Sollten sich bezüglich der Gesetzmässigkeit eines Werbeauftritts bereits im Vorfeld Fragen ergeben, kann die BuS AG dessen Abnahme von der Vorlage eines einschlägigen Gutachtens abhängig machen. **Die BuS AG übernimmt keine Haftung für den Inhalt und die Rechtmässigkeit eines Werbeauftritts**, auch nicht, wenn dessen Abnahme nach Vorlage eines Gutachtens erfolgte.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der BuS AG mit ihren Werbepartnern unterstehen dem schweizerischen Recht. **Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Chur.** Die BuS AG hat indessen auch das Recht, ihre Vertragspartner beim zuständigen Gericht an deren Wohnsitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

AGB's BuS AG für Buswerbung, Stand Mai 2024